ANLAGE _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0017/V**

Eitorf, den 06.11.2009

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE

- **öffentlich -**

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf	23.11.2009

Tagesordnungspunkt:

Wahl eines Integrationsrates, hier: Festlegung der Größe

Beschlussvorschlag:

1. Sofern ein Integrationsrat gewählt wird, besteht dieser aus
   a. 7 gem. § 27 Abs. 2 GO NRW zu wählenden Mitgliedern
   b. _____ gem. § 50 Abs. 3 GO NRW zu bestellenden Ratsmitgliedern

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Regelung in einen Änderungsentwurf der Hauptsatzung einzuarbeiten und dem HA bzw. Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Gem. § 27 Gemeindeordnung NRW ist in Gemeinden, in denen mindestens 2000 ausländische Einwohner ihren Hauptwohnsitz haben, ein Integrationsrat zu wählen, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragen. Zum Thema hat ein Erörterungsgespräch, an dem das RM Carvalho Moreira, Herr Abdullah Saka, Herr Keuenhof (Leiter des Sozialamtes) sowie Herr Wahl vom Hauptamt der Gemeinde teilgenommen haben, stattgefunden. In diesem Gespräch wurde deutlich, dass ein Integrationsrat mit dem geforderten Unterschriftenquorum beantragt wird.

Hierzu sind verschiedene Schritte notwendig. U.a. ist eine Wahlordnung zu erarbeiten und – entgegen der ursprünglichen Annahme in der letzten Ratssitzung – nun doch bereits der Wahlausschuss zu bilden, da dieser Wahlorgan für diese Wahl ist. Beides ist nach der bisherigen Terminabschätzung in der Sitzung des Rates im Dezember ausreichend. So es so kommt, wird die Wahl aller Voraussicht nach am Sonntag, dem 07.02.2010 stattfinden. Um weiter fortfahren zu können, ist jedoch zwingend vom Rat die Größe des Integrationsrates zu beschließen. Dies sollte bereits in der kommenden Ratssitzung geschehen, verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung vorzubereiten.

Im Gegensatz zu der vor 2008 geltenden Bestimmung (fünf bis 29 Mitglieder) hat der Gesetzgeber auf eine konkrete Angabe des Größenrahmens in § 27 GO verzichtet. Somit sind die Räte diesbezüglich

frei. Der Rat wählt neben den gewählten Vertretern des Integrationsrates aus seiner Mitte gem. § 50 Abs. 3 zu bestellende Mitglieder. In Modellgemeinden, so in der Kommentierung zur Gemeindeordnung, hat sich eine Besetzung mit einem Drittel Ratsmitgliedern und zwei Dritteln aus Nichtratsmitgliedern bewährt. Wie schon in der letzten Sitzung des Ausländerbeirates und des Rates angeklungen, ist eine deutliche Verkleinerung im Gegensatz zum seinerzeitigen Ausländerbeirat angestrebt. Dies kam auch in dem o.g. Gespräch nochmals deutlich herüber. Ziel ist ein Anteil von **7 (früher 11) zu wählenden Mitgliedern und den hinzubestellenden Ratsmitgliedern**. Diesbezüglich ist eine Entscheidung des Rates notwendig.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dem Vorschlag zu folgen und die Anzahl der hinzu zu bestellenden Ratsmitglieder festzulegen.